44-Hch 6417 Ren.Babenbach.I,II.Roth

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Umverlegung und Renaturierung des Babenbachs in Roth in zwei Teilabschnitten
Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

**Antragsteller: Stadt Roth, Kirchplatz 4, 91154 Roth**

Um einen ordnungsgemäßen Wasserablauf des Babenbachs zu ermöglichen und um zukünftige Überschwemmungen und einen Rückstau bei Starkregen zu verhindern, sind verschiedene Maßnahmen am Babenbach im Stadtgebiet Roth in mehreren Teilabschnitten geplant.

Bauabschnitt 1 erstreckt sich von der Verrohrung an der Sigmund-Freud-Straße bis zur Verrohrung auf der Fl.Nr. 843/3 bzw. 843/4 Gemarkung Roth (Lebensmitteldiscounter Norma).

Im Mittelpunkt der Renaturierung stehen die Verlängerung des Bachlaufes durch die Initiierung eines naturnahen Verlaufes, die Herausbildung eines unregelmäßigen Profils mit unterschiedlich steilen Ufern und die Sicherung von Platz für die Eigendynamik des Babenbachs in Verbindung mit einem vergrößerten Profilquerschnitt.

Bauabschnitt 2 umfasst das Gebiet von Privatgrundstück Fl.Nr. 828/11 bis zur Einleitungsstelle in die Rednitz. Durch die Umleitung des Babenbachs über einen Bewässerungsgraben in die Rednitz sowie durch die Anlegung einer Versickerungsmulde parallel zum Bach soll zusätzlicher Retentionsraum geschaffen und ein natürlicher Hochwasserschutz begünstigt werden.

Das Vorhaben trägt insbesondere dem Gewässerentwicklungsplan (GEP) der Stadt Roth aus dem Jahr 2005 Rechnung.

Die beabsichtigten Maßnahmen (naturnaher Gewässerausbau) fallen unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedürfen daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummern 2.3.7 (Biotope im näheren Umfeld innerhalb des Bauabschnitts 2) und 2.3.8 (Überschwemmungsgebiete im Bauabschnitt 2) UVPG vor. Nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebend hierfür sind insbesondere folgende Gründe: Durch die geplanten Maßnahmen am Babenbach werden im Hinblick auf die Gewässerstruktur (Abflussgeschehen, Gewässerbeschaffenheit, Durchgängigkeit), die Ökologie und den Artenschutz (Erhöhung von Kleinstrukturen, Schaffung neuer Lebensräume) Verbesserungen erwartet.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat somit ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, den 15.09.2020

Pfaffenritter

Regierungsdirektor